# Fächerübergreifendes Leistungskonzept

Das vorliegende Leistungskonzept beschreibt fächerübergreifende Grundsätze der Leistungsbewertung und -rückmeldung an der Christian-Rohlfs-Realschule. Diese, auf Schulebene verbindlichen Absprachen, wurden unter Berücksichtigung der fachspezifischen Unterrichtsinhalte und Arbeitsweisen von den Fachschaften konkretisiert und in die jeweiligen schulinternen Lehrpläne integriert. Ziel ist es, allen am Schulleben beteiligten Personen, insbesondere jedoch den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern, die Leistungsbewertung an der Christian-Rohlfs-Realschule transparent und nachvollziehbar darzulegen.

## 1. Rechtliche Grundlagen

**§ 48 Grundsätze der Leistungsbewertung (SchulG)**

(1) Die Leistungsbewertung soll über den Stand des Lernprozesses der Schülerin oder des Schülers Aufschluss geben; sie soll auch Grundlage für die weitere Förderung der Schülerin oder des Schülers sein. Die Leistungen werden durch Noten bewertet. Die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen können vorsehen, dass schriftliche Aussagen an die Stelle von Noten treten oder diese ergänzen.

(2) Die Leistungsbewertung bezieht sich auf die im Unterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Grundlage der Leistungsbewertung sind alle von der Schülerin oder dem Schüler im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ und im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen im Unterricht“ erbrachten Leistungen. Beide Beurteilungsbereiche werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(3) Bei der Bewertung der Leistungen werden folgende Notenstufen zu Grunde gelegt:

1. sehr gut (1) Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen im besonderen Maße entspricht.

2. gut (2) Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.

3. befriedigend (3) Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht.

4. ausreichend (4) Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht.

5. mangelhaft (5) Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

6. ungenügend (6) Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

(5) Verweigert eine Schülerin oder ein Schüler die Leistung, so wird dies wie eine ungenügende Leistung bewertet.

(6) Neben oder an Stelle der Noten nach Absatz 3 kann die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ein Punktsystem vorsehen. Noten- und Punktsystem müssen sich wechselseitig umrechnen lassen

**§ 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich (APO-SI)**

(1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 Schulgesetz NRW.

(2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.

(3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „Sonstige Leistungen im Unterricht“ werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.

(4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.

(5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Absatz 4 Schulgesetz NRW sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.

(6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

(7) Bei einem Täuschungsversuch

1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,

2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder

3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.

(8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.

(9) Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

**Verwaltungsvorschriften zur APO-SI**

6.1.2 Schriftliche Klassenarbeiten werden soweit wie möglich gleichmäßig auf die Schulhalbjahre verteilt, vorher rechtzeitig angekündigt, innerhalb von drei Wochen korrigiert, benotet, zurückgegeben und besprochen. Sie werden den Schülerinnen und Schülern zur Information der Eltern mit nach Hause gegeben. Erst danach darf in demselben Fach eine neue Klassenarbeit geschrieben werden

BASS 12 – 63 Nr. 3: In der Primarstufe und in der Sekundarstufe I werden grundsätzlich nicht mehr als zwei Klassenarbeiten in einer Woche geschrieben. Dies beinhaltet auch mündliche Leistungsüberprüfungen in modernen Fremdsprachen anstelle einer Klassenarbeit. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Schulleitung.

Pro Tag darf nur eine schriftliche Klassenarbeit geschrieben oder eine mündliche Leistungsüberprüfung in modernen Fremdsprachen durchgeführt werden. An diesen Tagen dürfen keine anderen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden, zum Beispiel keine Tests.

Nach Möglichkeit sollen in Wochen mit zwei Klassenarbeiten keine zusätzlichen schriftlichen Leistungsüberprüfungen stattfinden. Für Nachschreibtermine kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Ausnahmen zulassen.

Hausaufgaben sollen die individuelle Förderung unterstützen und können dazu dienen, das im Unterricht Erarbeitete einzuprägen, einzuüben und anzuwenden. Hausaufgaben werden regelmäßig überprüft und für die weitere Arbeit im Unterricht ausgewertet. Sie werden nicht benotet, finden jedoch Anerkennung.

## 2. Schulinterne Vereinbarungen an der Christian-Rohlfs-Realschule

- Die Fachkonferenzen treffen regelmäßig Absprachen bezüglich Leistungsstandards und Kompetenzüberprüfungen.
- Zu Beginn des Schuljahres (bzw. des Halbjahres im Fall von Epochalfächern) geben alle Fachlehrerinnen und Fachlehrer ihren Schülerinnen und Schülern die Kriterien zur Leistungsbewertung bekannt.
- Eltern haben die Möglichkeit, sich auf Klassenpflegschaftssitzungen, an Elternsprechtagen bzw. in den Sprechstunden der Fachlehrerin oder des Fachlehrers über die Leistungsstandards zu informieren.
- Das fächerübergreifende Leistungskonzept sowie die Grundsätze der Leistungsbewertung aller Unterrichtsfächer werden zudem auf der Schulhomepage (www.crrs.de) unter „Lernen und Fördern“ „Unterrichtsinhalte“ bereitgestellt.
- Die Schülerinnen und Schüler werden regelmäßig über ihren derzeitigen Leistungsstand informiert.
- Es gibt kompetenzorientierte Rückmeldebögen für Klassenarbeiten in Deutsch, Mathematik und Englisch.

**Fächer mit schriftlichen Arbeiten**

Dazu gehören die Hauptfächer Deutsch, Englisch und Mathematik sowie die Wahlpflichtfächer Französisch, Informatik, Kunst, Sozialwissenschaften und Technik

Die Anzahl und Dauer schriftlicher Arbeiten an der CRRS richten sich nach den Vorgaben des Landes NRW (vgl. VV zu § 6 APO – SI).

| Klasse | Deutsch | | Englisch*[1] | | Mathematik | | Wahlpflichtunterricht | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | *Anzahl* | *Dauer (in Unterrichtsstunden)* | *Anzahl* | *Dauer (in Unterrichtsstunden)* | *Anzahl* | *Dauer (in Unterrichtsstunden)* | *Anzahl* | *Dauer (in Unterrichtsstunden)* |
| 5 | 6 | 1 | 6 | bis zu 1 | 6 | bis zu 1 | - | - |
| 6 | 6 | 1 | 6 | bis zu 1 | 6 | bis zu 1 | 6*[2] | bis zu 1 |
| 7 | 6 | 1 - 2 | 6 | 1 | 6 | 1 | 6 | bis zu 1 |
| 8 | 5 | 1 - 2 | 5 | 1 - 2 | 5 | 1 - 2 | 5 | 1 |
| 9 | 4 | 2 - 3 | 4 | 1 - 2 | 4 | 1 -2 | 4 | 1 - 2 |
| 10 | 4 | 2 - 3 | 4 | 1 - 2 | 4 | 2 | 4 | 1 - 2 |

*[1] In den höheren Jahrgängen wird eine Englischarbeit durch eine mündliche Prüfung ersetzt.
*[2] Französisch

Die Benotung von Klassenarbeiten erfolgt auf der Grundlage einer Punkteverteilung, die von den Fachkonferenzen festgelegt werden. Diese Punkteverteilung kann von Fach zu Fach, aber auch innerhalb eines Fachs von Jahrgangsstufe zu Jahrgangsstufe unterschiedlich sein. In den Jahrgängen 9 und 10 orientiert sich das Berechnungssystem aller Hauptfächer an dem Bewertungssystem der zentralen Prüfungen 10.

**Fächer ohne schriftliche Arbeiten**

In Fächern ohne schriftliche Arbeiten erfolgt die Leistungsbewertung im Unterricht ausschließlich im Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“. Dieser umfasst die Kontinuität und Qualität der gesamten mündlichen und schriftlichen Leistungen außerhalb von Klassenarbeiten. Zu den Bestandteilen des Leistungsbereichs zählen:

- Beiträge in Unterrichtsgesprächen
- Partner- und Gruppenarbeiten
- Lerndokumentationen (Mappen, Portfolios etc.)
- Präsentationen (Plakate, Powerpoint-Präsentationen etc.)
- Schriftliche Übungen/Leistungsüberprüfungen
- Praktische Arbeiten (z.B. Experimentieren)

Für schriftliche Leistungsüberprüfungen (hierzu zählen keine Vokabeltests) in den Fächern ohne Klassenarbeiten gelten folgende Grundsätze:

- Sie werden in der Regel rechtzeitig vorher angekündigt. Ihre Anzahl sollte der Anzahl der Wochenstunden des jeweiligen Fachs entsprechen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Abweichung möglich.
- Der Umfang ist so zu bemessen, dass die effektive Bearbeitungszeit 20 Minuten nicht überschreitet.
- Der Anteil der schriftlichen Leistungsüberprüfungen darf maximal 30 % der Gesamtzensur betragen.
- Für die Festlegung der Note einer schriftlichen Leistungsüberprüfung gilt die von den jeweiligen Fachkonferenzen beschlossene Punkteverteilung. Der Anteil der Teilleistungen soll erkennbar sein.

Für das Führen von Mappen gelten fächerübergreifende Absprachen (Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Datum zu jedem Eintrag, unterstrichene Überschriften…). Eine Bewertung und Rückmeldung erfolgt mit Hilfe eines entsprechenden Bewertungsbogens.

Ergänzend zu diesen allgemeinen Ausführungen gibt es für die einzelnen Fächer bzw. Fachbereiche fachspezifische Beurteilungsmerkmale, die in den jeweiligen schulinternen

Lehrplänen festgeschrieben sind. Die Leistungen werden von der Fachlehrkraft beobachtet und in regelmäßigen Abständen festgehalten.